

UU 2007: das Jahr 2006 ist erfolgreich abgeschlossen

Mit der ordentlichen Vereinsversammlung 2007 haben wir das vergangene Jahr abgeschlossen und die Weichen fürs 2007 gestellt. Der Aufmarsch war ordentlich, die Stimmung gut. Wir haben unseren Vorstand bestätigt und hoffen auf ein erfolgreiches und spannendes 2007!

Protokoll Vereinsversammlung 2007

Datum: Freitag, 23. Februar 2007. Zeit: 19.30 bis 20.20 Uhr. Ort: Sitzungszimmer Verein Legalize it!, Quellenstrasse 25, 8005 Zürich.

Anwesend: Peter, Sven P., Sven O., Franz, Fabian, Patrick, Christoph, Sheron, Michi (ab 19.40 Uhr).

Protokoll und Sitzungsleitung: Sven O.

Der ausführliche Jahresbericht sowie der Abschluss 2006 wurde Mitte Januar an die Mitglieder verschickt und kann auf www.hanflegal.ch, Jahresberichte (PDF MV_107) eingesehen werden.

1) Abnahme des Protokolls der Vereinsversammlung 2006 (siehe Legalize it! Ausgabe 35, Seiten 2 und 3)

Niemand hat Einwände oder Ergänzungen zum letztjährigen Protokoll, damit ist dieses einstimmig angenommen.

2) Vorstellung des Jahresberichts 2006

(siehe Mitgliederversand 1/07)

Sven stellt den Jahresbericht vor und die Anwesenden akzeptieren ihn einstimmig.

3) Abnahme der Rechnung 2006

(siehe Mitgliederversand 1/07)

Sven erläutert die Rechnung 2006. Den Verlust 2006 haben wir mit dem Gewinn 2005 gedeckt.

Frage: Die Spendenzusagen für den Relaunch über 45'000 Franken – sind diese in der Rechnung und Bilanz enthalten?

Sven: Nicht ganz, wir buchen diese Spenden erst, wenn sie effektiv bezahlt werden (wir rufen sie je nach Bedarf tranchenweise ab). Denn wenn jemand plötzlich seiner Zusage nicht mehr nachkommen kann (z.B. durch Unfall oder Krankheit), wäre es mühsam, den Betrag wieder auszubuchen.

Frage: Das strukturelle Defizit – man könnte das ja auf zwei Arten beheben, sowohl durch eine Erhöhung der Einnahmen, als auch durch eine Senkung der Ausgaben. Ist das auch eine Option?

Fabian/Sven: Wenn wir die Ausgaben senken wollen, dann geht das praktisch nur über eine Senkung der Stellenprozente. Das

wollen wir zur Zeit aber nicht. Der Vorstand hat jedoch die Verpflichtung, ständig ein Auge darauf zu werfen. Spätestens wenn die Spendenzusagen aufgebraucht sind (wohl im Herbst) müssen sich Fabian und Sven zusammensetzen und schauen, wie weit wir gekommen sind und ob wir unser Projekt wieder verkleinern müssen. Doch zunächst setzen wir alles daran, unser Ziel (eine ausgeglichene Rechnung) bis Ende 2007 zu erreichen!

Der Jahresabschluss 2006 wird einstimmig angenommen und dem Vorstand die Décharge erteilt.

4) Wahl des Vorstandes 2007

Fabian und Sven stellen sich zur Wiederwahl und werden gemeinsam einstimmig für ein weiteres Jahr als Vorstand bestätigt.

5) Ausblick auf das Jahr 2007 beim Verein Legalize it! (siehe Mitgliederversand 1/07)

6) Diverse Informationen Sven informiert über den Stand der BetmG-Teilrevision, der Hanfinitiative, der CannaTrade 07, sowie der Vapman-Aktion für Mitglieder, dankt den Anwesenden für ihr Kommen und schliesst den offiziellen Teil der Sitzung um 20.20 Uhr.

Der Vorstand trifft sich jeden Freitag im Legalize it!-Büro um...

- organisatorische Fragen zu klären (Finanzen/Datenbank, Magazin Legalize it!, Mitgliederevents)
- Versände durchzuführen (Legalize it!-Versand, Mitglieder-Versand)

Mitglieder sind herzlich eingeladen, vorbeizuschauen, um unseren Verein besser kennenzulernen oder um bei Versänden mitzuhelfen:

Jeden Freitag, 18.00 Uhr Türöffnung, 19.30 Uhr Sitzungsbeginn, 21.00 Uhr Sitzungsende, 22.00 Uhr Schluss.

(Diese Freitagssitzungen finden jede Woche statt, ausser am 30. März (CannaTrade), sowie am 6. April und am 18. Mai – dann bleibt unser Büro ferienhalber den ganzen Tag geschlossen.)

8. Mitgliederevent (nicht im Büro)

Stand Nummer 506 an der CannaTrade in Bern, Freitag, 30. März bis Sonntag, 1. April 2007

Die CannaTrade.ch findet in Bern (BEA Expo Halle 220) statt. Wenn du helfen möchtest (zum Beispiel einen halben oder ganzen Tag): Bitte melden!

Mitgliederevents Verein Legalize it! Unser Programm im 2. Quartal 2007

9. Mitgliederevent

Anbaujahr 2007

Freitag, 27. April 2007

Die letzten Fröste sind bald vorbei, nun kann draussen angebaut werden. Wir diskutieren über Samen, Erde, Balkone und Gärten, die Nachbarn, die Witterung und die Planung eines Anbaujahres.

10. Mitgliederevent

Selbstversorgung

Freitag, 25. Mai 2007

Die Qualität ist auf dem Schwarzmarkt nie sicher – nur bei der Eigenproduktion weiss man, was man konsumiert. Wir diskutieren die Probleme und Vorteile der Eigenproduktion als Alternative zum Schwarzmarkt.

11. Mitgliederevent

Verdampfer testen

Freitag, 29. Juni 2007

Es gibt neue Verdampfer, also wollen wir wissen, was die taugen. Diesmal werden wir mit unserem Messgerät mehrere Messserien durchführen. Wenn du ein interessantes Gerät kennst, können wir gerne auch dieses testen!

Wo finden die Mitgliederevents statt?

Im Legalize it!-Büro, Quellenstrasse 25, 8005 Zürich. 18 Uhr Türöffnung, 19.30 Uhr Beginn. Tram 4 oder 13 ab HB Zürich bis Station Quellenstrasse. Oder etwa 15 Minuten zu Fuss ab HB Zürich. Eingeladen sind unsere Mitglieder. Diese können ein interessiertes Nichtmitglied mitbringen.

die POLITIK WILL KEINE LEGALISIERUNG: die DEALER FREUEN SICH

2007 wird die Politik immer wieder über unser Genussmittel debattieren: Die BetmG-Teilrevision wird konkreter, die Hanf-Initiative beginnt ihren Hürdenlauf. Welche Hoffnungen bestehen? Was ist unsere Haltung zu den politischen Bemühungen?

Die Behandlung der Teilrevision im Nationalrat

Am 13., 14. und 20. Dezember 2006 behandelte der Nationalrat die Teilrevision des BetmG. Es war über weite Strecken eine öde Diskussion: Ein ganzer Haufen von Anträgen von ganz rechts (vor allem von Waber, EDU und Ruey, LP) wollten den Vorschlag der Kommission verschärfen – ihr Mantra war «völliger Drogenverzicht» und «mehr Repression». Sie hatten aber keine Chance. Zuerst wollten sie das ganze Geschäft vertagen, doch der Nationalrat ging nicht darauf ein.

In der Eintretensdebatte führten die Parteien ihre altbekannten Meinungen auf. Jacqueline Fehr (SP) will nun endlich die «unbestrittenen» Elemente der alten Revision unter Dach bringen – Cannabis soll dabei ausgespart bleiben. Dieses Thema soll im Rahmen der Hanf-Initiative behandelt werden. Die CVP begrüsst zwar die Teilrevision, stellt aber klar, dass sie weiterhin für die Strafbarkeit des Drogenkonsums ist. Und ebenso für die Strafbarkeit des Cannabiskonsums. Christian Waber (EDU) findet nach wie vor «das beste Rezept ist: Hände weg von Drogen». Doch kann er sich mit der medizinischen Verwendung von THC-Produkten einverstanden erklären: «Ich glaube, dass die Nebenwirkungen nicht viel schlimmer sein können als die anderer Medikamente der Pharmazie.» Immerhin! Franziska Teuscher (Grüne) will zwar die Vier-Säulen-Politik, findet aber, dass die Repression zu viel Mittel beansprucht. Die Grünen sind in der Debatte auch die einzigen, die klar der Meinung sind, dass der «Konsum von Betäubungsmitteln straffrei sein» muss. Silvia Schenker (SP) vertritt die moderne Haltung der Suchtfachleute, die weniger die Substanzen (ob legal oder illegal) als Hauptproblem ansehen, sondern die Art des Konsums und die individuelle Gefährdung thematisieren möchten: Es gibt einen genussvollen Umgang mit allen psychoaktiven Substanzen, und es gibt auch einen problematischen Umgang. Felix Gutzwiller (FDP) will diese Vorlage nun endlich verabschieden.

In der Detailberatung wurden alle Vorstösse, die von der rechten Minderheit eingebracht wurden, mit jeweils rund 90 bis 110 gegen 50 bis 70 Stimmen gebodigt.

Die Strafrahmen werden normalisiert

Der Bundesrat konnte sich jedoch einige Male durchsetzen. Er hatte ja in seiner Stellungnahme auf verschiedene massive Strafverschärfungen hingewiesen und konnte diese Strafen nun wieder auf das heutige, «normale» Niveau senken. Der Strafrahmen für Produktion, Weitergabe und Verkauf liegt nun wieder bei bis zu drei Jahren Gefängnis, statt wie ursprünglich zwanzig Jahren (beim schweren Fall sind diese zwanzig Jahre jedoch, wie bisher auch schon, weiterhin möglich). Auch bei Weitergabe an eine Person unter 18 Jahren wurde der Strafrahmen auf drei Jahre festgelegt, statt den zuvor vorgeschlagenen zwanzig Jahren. Damit konnte eine massive Verschärfung des Gesetzes verhindert werden.

Der einzige wirklich brauchbare Antrag wird abgeschmettert

Einen kleinen Lichtblick gab es: Der Grüne Daniel Vischer stellte den Antrag, dass der Konsum von allen Betäubungsmitteln straffrei sein sollte. Damit wären zwar die Vorbereitungshandlungen immer noch strafbar geblieben, aber es wäre mal ein Anfang in Richtung Entkriminalisierung gemacht worden. Doch die Abstimmung ergab ein vernichtendes Resultat: Nur 36 Nationalrätinnen und Nationalräte mochten Vischer folgen, 122 jedoch stimmten dagegen. Somit war es nicht nur ein kleiner Lichtblick, sondern auch ein ganz kurzer.

In der Schlussabstimmung verabschiedete der Nationalrat das Geschäft mit 108 gegen 65 Stimmen (bei 16 Enthaltungen) relativ komfortabel. Anschliessend kündete Waber noch ein Referendum an, falls der Ständerat dieser Vorlage ebenfalls zustimmen sollte.

Jetzt geht die Vorlage zum Ständerat

Die Kommission des Ständerates wollte diese Vorlage am 15. Februar 2007 debattieren, konnte aber die Diskussionen noch

nicht beenden. Somit kann der Ständerat die BetmG-Teilrevision nicht in der Frühlingssession behandeln.

Unsere Haltung zur Teilrevision

Sollen wir nun für oder gegen dieses Gesetz sein? Es bringt für die THC-Konsumierenden keine grossen Veränderungen: THC-Genuss bleibt strafbar, Gras und Hasch bleiben illegale Betäubungsmittel.

Positiv ist sicher die Möglichkeit, THC-Produkte bei Krankheiten als Medikamente einsetzen zu können. Allerdings soll diese neue Möglichkeit sehr restriktiv gehandhabt werden, so dass nur wenige Personen davon profitieren dürften.

Negativ ist die völlige Illegalisierung des Hanfanbaus. Da dieser aber heute schon faktisch in den allermeisten Fällen verunmöglicht wurde (weil ja sehr wenige Indizien bereits für die Erkennung auf «Hanfkraut zur Betäubungsmittelgewinnung» ausreichen und eine Beschlagnahmung und Verurteilung ermöglichen), ändert sich für uns nicht viel.

Es kommt also schlicht nicht wirklich darauf an. Ich hätte bei der Schlussabstimmung wohl auch leer eingelegt, wie dies zwei Vertreter der Grünen getan hatten.

Zur Lage der Hanf-Initiative

Die Botschaft des Bundesrates liegt seit Mitte Dezember 2006 vor. Sie gibt einen guten Überblick über den Stand der offiziellen Meinung zum Thema THC und Politik und kann in ganzem Wortlaut unter www.bag.admin.ch/themen/drogen/00042/index.html?lang=de auf der Seite ganz unten rechts (Downloads) heruntergeladen werden.

«Obschon die Hanfinitiative Forderungen enthält, die in wesentlichen Teilen der bisherigen Haltung des Bundesrates in der Cannabisfrage entsprechen, empfiehlt der Bundesrat die Ablehnung der Initiative.» Dies ist der zentrale Satz der Botschaft – irgendwie völlig absurd, aber eben auch eine präzise Zusammenfassung der politischen Situation bezüglich THC-Konsums in der heutigen Schweiz.

Die Kommission des Nationalrates hat sich am 22. Februar 2007 der Meinung des Bundesrates angeschlossen: Nein zur Initiative und keine Bereitschaft, einen Gegenvorschlag mit einer Minivariante auszuarbeiten. Damit ist die Wahrscheinlichkeit sehr gestiegen, dass auch die ständerätliche Kommission keine minimale Verbesserung ins Auge fasst. So zeichnet sich ab, dass eine Mini-Entkriminalisierung erst auf lange Sicht, in fünf bis zehn Jahren, möglich wird. Denn die Hanf-Initiative wäre zwar eine theoretische Möglichkeit, die Lage zu ändern, aber eine Annahme ist unter den heutigen Bedingungen unvorstellbar. Doch ist es sehr wichtig, dass die Initiative ein möglichst gutes Resultat, also viele Ja-Stimmen, erreicht. Hierzu müssen sich alle konkreten Überlegungen machen.

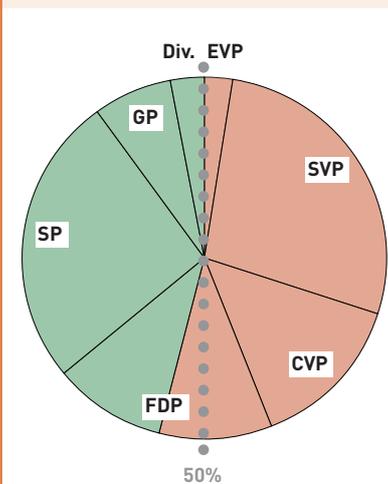
Zur politischen Situation

Fachlich ist es klar: Das Verbot ist nicht haltbar, eine Änderung Richtung Legalisierung muss her. Aber politisch gibt es keine Mehrheit für eine solche Änderung. Das Thema ist dermassen emotional besetzt, dass keine Bewegung entstehen kann. Zwar sehen viele Menschen ein, dass es nicht fair ist, THC-Genuss mit dem Strafrecht zu verbieten. Aber niemand, vor allem kein Politiker, will dastehen als «Drogenförderer». Denn mit einer positiven Haltung zur Legalisierung gewinnt man keine Wahlen, das gilt vor allem für die CVP. Diese Partei müsste sich bewegen, doch sie kann dabei nichts gewinnen (und nur darum geht es, nicht um sachlich richtige Politik). Dabei nehmen solche Kreise durchaus bewusst in Kauf, illegalen Drogenhandel zu fördern und mafiosen Strukturen Profite zu ermöglichen, sowie THC-Geniessende zu Unrecht mit dem Strafrecht zu verfolgen. Dieses Verhalten ist der Skandal, nicht der THC-Genuss.

Warum lässt sich keine Mehrheit für eine Entkriminalisierung finden?

Das grösste Problem ist, dass es keine relevanten politischen Kräfte gibt, die THC-Kon-

Wer könnte einer Teil-Entkriminalisierung für THC-Produkte und -Konsum zustimmen (Minilösung)?



Links ist dafür, Rechts ist dagegen, die FDP gespalten und die CVP verharrt in der Neinposition. Damit ergibt sich selbst für eine kleine Lösung zur Zeit keine Mehrheit. Das zeigte auch die Diskussion in der Kommission des Nationalrates: Mit 11 gegen 10 Stimmen bei drei Enthaltungen lehnte sie einen Gegenvorschlag knappstmöglich ab – damit rückt selbst eine Minilösung in weite Ferne.

sum als etwas Positives sehen. Von links bis rechts wird dieses Verhalten als etwas Negatives angesehen. Die Linke und liberale Bürgerliche sehen den Konsum primär als selbstschädigendes Verhalten und wollen solches Verhalten generell nicht unter Strafe stellen. Die Mitte empfindet THC-Konsum als unanständig, unmoralisch. Die Strafen müssen zwar nicht hoch sein, aber es braucht für diese Leute ein Signal, dass der Konsum unerwünscht ist. Zum Beispiel also Bussen für Konsum. Die Rechte verachtet THC-Konsumierende (im besten Fall) oder hasst diese (im schlechtesten Fall). In diesen Kreisen scheint auch eine Zwangsbehandlung im Bereich des Vorstellbaren zu liegen.

Die Wahrnehmung der positiven Seiten fehlt

Wir sehen zwar die positiven Seiten des THC-Genusses, aber wir sind keine relevante politische Kraft. Für uns gibt es den gesunden, schönen, lebensbereichernden, angenehmen, das Individuum vorwärts bringenden THC-Konsum. Er ist ein überaus positiver Teil der Lebensgestaltung von vielen Menschen, für die THC-Produkte wunder- und wonnevolle Mittel sind. Oder kreativitätsfördernde Mittel, Schlafmittel, Antidepressiva, Gefühlsverstärker oder Beruhigungsmittel. Das Spektrum der Wirkungen ist sehr gross und auch widersprüchlich; es

kommt bei der THC-Wirkung stark auf die Person, ihre Verfassung und Stimmung, sowie die Konsumart an. Aber weder Politik noch Bevölkerung nehmen diesen positiven Teil wahr.

Ein Vergleich mit der Sexualität

Vergleichen wir das Thema THC mit einem anderen emotional stark aufgeladenen Thema: der Sexualität. Dort gibt es unbestrittenermassen noch viel schrecklichere Folgen als beim THC-Konsum: Ungewollte Schwangerschaften, Abtreibungen, Geschlechtskrankheiten, gewalttätige Übergriffe – einen ganzen Haufen von schrecklichen Dingen, die wohl niemand als «gut» anschaut. Doch deswegen die Sexualität als Ganzes zu verbieten, das fänden die allermeisten absurd. Denn es gibt bei sehr vielen die konkrete Erfahrung, dass Sexualität primär einfach etwas Schönes ist. Solches positives Erleben haben zwar die allermeisten THC-Geniessenden, aber eben nicht die Mehrheit der Bevölkerung. Diese sieht nur die alkoholisierten und bekifften Jugendlichen; die Ärzte und Ämter sehen nur Menschen mit vielen Problemen, die halt auch noch THC konsumieren. Und alles wird dann irgendwie in den Kiffer-Topf geworfen – der schöne, unproblematische THC-Genuss bleibt dabei unsichtbar.

Das Image ist miserabel – hier gibt es Handlungsbedarf

THC-Konsum hat somit ein miserables Image. Hier liegt das Hauptproblem: THC-Genuss wird von den Medien und der Politik immer nur unter den negativen, problematischen Aspekten angeschaut. Und auf der anderen Seite gibt es kaum Menschen, die öffentlich hinstehen und erklären, wieso THC-Genuss eine grosse Bereicherung ihres Lebens ist. Vorstellbar ist eine Imageänderung nur, wenn sehr viele seriöse THC-Geniessenden in der Öffentlichkeit zu ihrem Genussmittel stehen und ein positives Bild von sich und ihrem Hobby zeichnen können. Damit stellt sich die Frage: **Wie können wir eine solche Bewegung aufbauen?**

Die Schritte rund um die Hanf-Initiative

- Initiative wird eingereicht 01/06
- Bundesrat lehnt Initiative ab, kein Gegenvorschlag 12/06
- Kommission des Nationalrates lehnt Initiative ab, kein Gegenvorschlag wird ausgearbeitet 02/06
- Nationalrat diskutiert **pendent**
- Kommission des Ständerates diskutiert, evtl. Gegenvorschlag? offen
- Ständerat diskutiert offen
- Schlussabstimmung offen
- Volksabstimmung über Initiative (und allfälligen Gegenvorschlag?) offen
- Initiative wird sicher abgelehnt, aber mit welchem Stimmenverhältnis?

Die Schritte der BetmG-Teilrevision

- Kommission des Nationalrates lanciert Kommissionsinitiative 02/05
- Kommission des Ständerates gibt grünes Licht dafür 05/05
- Nationalrat nimmt Kommissionsinitiative mit Änderungen an 12/06
- Kommission des Ständerates berät das Anliegen **pendent**
- Ständerat diskutiert offen
- Differenzen NR/SR offen
- Schlussabstimmung offen
- (Damit ist der Gesetzestext definitiv.)
- Referendum ist wahrscheinlich
- Volksabstimmung offen
- In-Kraft-Treten offen

THC IM STRASSENVERKEHR – ZWEI JAHRE NULLTOLERANZ

Seit zwei Jahren gilt nun die so genannte Nulltoleranz gegenüber THC im Strassenverkehr. Was genau ist verboten? Wann ist der Führerausweis in Gefahr? Wir geben einen Überblick über die Handhabung bei den Strassenverkehrsämtern und der Gerichtsmedizin.

Zwei Jahre Nulltoleranz

Früher wurde die Fahrfähigkeit einer Person durch drei Säulen abgeklärt: Erstens durch den Polizeirapport, zweitens durch die ärztliche Allgemeinuntersuchung, drittens durch die Blut-Untersuchung. Per 1. Januar 2005 wurde das alte System unter dem Titel «Nulltoleranz» geändert. Jetzt wird bei der Beurteilung der Fahrfähigkeit nicht mehr auf die drei Säulen abgestellt, sondern sobald THC im Blut nachweisbar ist, geht man davon aus, dass Fahrfähigkeit besteht.

Fahreignung und Fahrfähigkeit

Diese beiden Begriffe bedeuten zwei sehr verschiedene Sachen. Die Fahreignung bezieht sich auf die generelle Fähigkeit, ein Auto zu lenken, also darauf, ob man jemandem überhaupt einen Führerausweis ausstellen soll. Die Fahrfähigkeit hingegen bezieht sich auf die konkrete Fähigkeit, zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Auto zu lenken. Wem die Fahreignung abgesprochen wurde (zum Beispiel wegen Abhängigkeit von Betäubungsmitteln), kann also nie fahrfähig sein. Wenn jemand in einem bestimmten Moment jedoch fahrfähig ist (zum Beispiel wegen Betäubungsmittelinflusses), kann diese Person durchaus die generelle Fahreignung besitzen.

Für die Bestrafung einer Fahrfähigkeit ist die Staatsanwaltschaft zuständig, für die Abklärung der Fahreignung jedoch das Strassenverkehrsamt STVA, bzw. dessen Amt für Administrativmassnahmen AMA.

Was wird gemessen?

THC-Konsum kann auf verschiedene Arten im menschlichen Körper nachgewiesen werden. Einerseits gibt es (billigere) Tests für Urin, die nur ein Abbauprodukt von THC nachweisen können. Andererseits kann im (teureren) Bluttest sowohl das psychoaktive THC, wie auch das Abbauprodukt rechtsverbindlich gemessen werden.

Der fixe Grenzwert für THC im Blut

THC, genauer Δ^9 -Tetrahydrocannabinol, ist

der Hauptwirkstoff in Hasch und Gras. Er bewirkt hauptsächlich das «Einfahren». Eigentlich gilt für diese Substanz seit zwei Jahren die Nulltoleranz. Doch in der Praxis zeigte sich, dass es gar nicht so einfach ist, Spuren von THC im Blut sicher nachzuweisen. Deshalb wurde nach einigem Hin und Her doch ein, wenn auch extrem tiefer, Grenzwert von 1.5 $\mu\text{g/Liter}$ Blut festgelegt. « μ » bedeutet Mikrogramm, also ein Millionstel Gramm. Manchmal wird der Messwert auch in ng/Milliliter angegeben, was dann ein Milliardstel Gramm pro tausendstel Liter bedeutet (die eigentliche Zahl vor Mikro- oder Nanogramm ist dieselbe).

Da jedoch die Messgeräte immer eine gewisse Ungenauigkeit aufweisen, wird vom Messwert aus ein Vertrauensbereich von +/- 30% berechnet. Wichtig ist dabei der untere Wert – liegt dieser unter den 1.5 $\mu\text{g/Liter}$, so ist der Untersuchte noch im grünen Bereich. Das führt faktisch zu einem effektiven Grenzwert von 2.14 $\mu\text{g/Liter}$.

Dieser Wert ist sehr tief, er kann noch Stunden nach dem letzten Konsum überschritten werden, bei regelmässigen Konsumierenden sogar noch nach Tagen. Er hat also nichts mehr mit der eigentlichen Wirkung zu tun. Trotzdem gilt jeder, der einen THC-Wert über dem Grenzwert aufweist als fahrfähig. Wer nun mit einem solchen Wert ein Auto lenkt, begeht rechtlich gesehen ein Vergehen und kann mit bis zu drei Jahren Gefängnis bestraft werden. Ausserdem wird der Fahrausweis mindestens drei Monate eingezogen.

Relativer Grenzwert für THC-COOH

Neben THC wird auch THC-COOH (oder genauer: die Tetrahydrocannabinol-Carbonsäure) gemessen. Diese wird auch in den einfacheren Urintests gemessen und ist ein nicht psychoaktives Abbauprodukt von THC. Der im Blut bestimmte Wert ist nach Gesetz zwar nicht relevant für die Fahrfähigkeit, aber es scheint sich eine Praxis bei den untersuchenden Instituten für Rechtsmedizin IRM zu bilden, dass bei einem THC-COOH-Wert von 75 $\mu\text{g/Liter}$ oder mehr der

dringende Verdacht besteht, dass die Fahreignung generell in Frage gestellt werden muss. Auf Empfehlung des IRM kann das STVA dann die Fahreignung abklären lassen.

Ablauf einer medizinischen Beurteilung: Beurteilung und Auflagen

Eine amtsärztliche medizinische Abklärung der Fahreignung kann über verschiedene Wegen eingeleitet werden (siehe Grafik nächste Seite). Der Amtsarzt (häufig ein Mitarbeiter eines IRM) führt die Untersuchung durch. Die Kosten müssen vom Untersuchten vollumfänglich selber bezahlt werden, es muss sogar ein Kostenvorschuss geleistet werden. Der Führerausweis kann dabei entweder vor dieser Untersuchung entzogen werden (wenn Anhaltspunkte für eine Sucht vorliegen), oder er kann belassen werden, bis die Untersuchung abgeschlossen ist.

THC-Gelegenheitskonsum wird von IRM als vereinbar mit dem PW-Führerausweis angesehen (die höheren Führerausweiskategorien für Taxi oder LKW werden jedoch generell entzogen). Letztlich muss aber das STVA über den Entzug entscheiden. Dabei gibt es Unterschiede bei den verschiedenen kantonalen STVA. Bei sauberem Leumund und keinen weiteren Auffälligkeiten (psychischer Art, sonstiger Drogenkonsum, Vorakten, Hinweise aus dem Polizeirapport) wird der PW-Führerausweis bei gelegentlichem Konsum belassen. «Gelegentlich» meint hier eine Spanne von «ein Joint in der Woche» bis «am Wochenende drei, vier Joints». Täglicher Konsum hingegen wird von allen befragten STVA als Problem angesehen – hier würden die STVA die Fahreignung ärztlich abklären lassen.

Wer THC konsumiert und Auto fährt, begeht also fast immer ein Vergehen, auch wenn man Fahren und Konsum trennt. Ausser man konsumiert nur am Freitag Abend ein bisschen, lenkt am Wochenende kein Auto und konsumiert nichts, und fährt erst ab Montag wieder ein Auto.

Beispiel 1: Jemand raucht draussen einen Joint, ohne Auto zu fahren, die Polizei kontrolliert ihn, findet Hasch oder Gras und er gibt während der Befragung einen regelmässigen Konsum zu. Die Polizei verzeigt diese Person dann wegen Betäubungsmittelkonsums und meldet die Person, wenn sie einen Fahrausweis besitzt, ans Strassenverkehrsamt STVA, weil der Verdacht besteht, die kontrollierte Person könnte eine Gefahr im Strassenverkehr darstellen.

Beispiel 2: Jemand wird während einer Autofahrt kontrolliert, die Urinprobe ist positiv und im Blut wird durch einen Arzt THC festgestellt, allerdings unter dem Grenzwert. Dann erfolgt eine Verzeigung wegen Betäubungsmittelkonsums (wie beim ersten Beispiel), jedoch noch keine Verzeigung wegen Fahrens unter Betäubungsmitteln einflusses. Der Polizeirapport geht dann ebenfalls ans Strassenverkehrsamt STVA, weil es möglich erscheint, dass eine Drogensucht besteht.

Beispiel 3: Jemand wird während einer Autofahrt kontrolliert, die Urinprobe ist positiv und im Blut wird durch einen Arzt THC über dem Grenzwert festgestellt. Dann erfolgt eine Verzeigung wegen Betäubungsmittelkonsums (wie beim ersten Beispiel), zusätzlich noch eine Verzeigung wegen Fahrens unter Betäubungsmitteln einflusses. Der Polizeirapport geht dann ebenfalls ans Strassenverkehrsamt STVA, weil der dringende Verdacht auf Drogensucht besteht.

Strafrechtliche Konsequenzen

Der Bezirksanwalt (oder Staatsanwalt) fasst alle illegalen Handlungen in einer Strafe zusammen.

Beispiel 1: Für den zugegeben Konsum und die gefundene Menge an Hasch oder Gras gibt es im Normalfall eine Busse, da dies lediglich eine Übertretung darstellt.

Beispiel 2: Fahren mit THC im Blut unter dem Grenzwert ist strafrechtlich gesehen nicht relevant. Es gibt dafür also keine Bestrafung. Der nachgewiesene oder zugegebene Konsum/Besitz wird jedoch mit Busse bestraft.

Beispiel 3: Wenn noch Fahren mit THC über dem Grenzwert dazukommt, wird die Strafe massiv höher, da es sich hierbei um ein Vergehen handelt. Hier werden Strafen zwischen 500 Franken Busse über ein paar tausend Franken Busse bis zu ein paar Tagen Gefängnis ausgesprochen.

Achtung: Wenn weitere illegale Handlungen dazukommen (etwa Mängel am Auto, weitere Verkehrsregelverstösse oder gar ein verursachter Unfall, aber auch sonstige Verstösse wie unerlaubter Waffenbesitz, Beamtenbeleidigung, Weitergabe von THC-Produkten usw.), werden auch diese Straftaten in einem Urteil zusammengefasst. Deshalb sind die meisten Urteile nicht direkt vergleichbar und die Spanne ist dementsprechend gross.

Was bei der **Amtsärztlichen Untersuchung** herauskommt hängt sehr stark vom entsprechenden Arzt und dem Verhalten des Probanden während der Untersuchungen ab. Doch wenn diese Mühen einmal am laufen sind, ist es sehr schwierig, Massnahmen des STVA abzuwenden. Wenn der Führerausweis belastet wird, werden häufig Auflagen angeordnet wie kontrollierte THC-Abstinenz (Urinkontrollen alle zwei Wochen über ein Jahr auf Kosten des Probanden).

Massnahmen des Strassenverkehrsamtes

Das Strassenverkehrsamt ist zuständig für einen allfälligen Führerausweisentzug und die Abklärung der Fahreignung.

Beispiel 1: Ein Fahrausweisentzug ist hier nicht immer zu befürchten – es sind ja keine Verkehrsregeln gebrochen worden. Doch wenn im Polizeirapport ein regelmässiger, hoher Konsum zugegeben wurde, kann das STVA eine Abklärung der Fahreignung veranlassen. Dies scheint allerdings eher selten zu geschehen, vor allem, wenn «psychische Auffälligkeiten» gemeldet werden. Die Polizei und das STVA haben hier ein grosses Ermessen.

Beispiel 2: Auch hier gibt es keine Verstösse gegen Verkehrsregeln, also hätte das STVA eigentlich keinen Anlass, etwas zu unternehmen. Doch wird neben THC (das hier ja unter dem Grenzwert liegt) auch THC-COOH gemessen. Einige STVA wollen dann die Fahreignung abklären, wenn der Wert von THC-COOH über 75 µg/Liter Blut liegt. In der Gerichtsmedizin geht man immer häufiger davon aus, dass ein solcher Wert einhergeht mit einem regelmässigen, höheren Konsum. Deshalb müsste man dann von einer Abhängigkeit ausgehen. Diese jedoch ist immer die Grundlage, den Fahrausweis zu entziehen oder mindestens die Fahreignung ärztlich abklären zu lassen.

Beispiel 3: Hier ist THC über dem Grenzwert nachweisbar. Also wird der Ausweis durch das STVA mindestens für drei Monate entzogen, evtl. auch länger (das kommt auf die Vorakten und Vorstrafen an). Weiter müsste das Strassenverkehrsamt nichts unternehmen (wenn der Leumund sauber ist und keine sonstigen Verstösse dazugekommen sind). Doch werden in diesem Fall die meisten STVA eine amtsärztliche Untersuchung zur Abklärung der Fahreignung veranlassen. Sehr sicher dann, wenn der THC-COOH-Wert hoch ist.

Massnahmen der Versicherung

Wer einen Unfall verursacht hat, kann für die Kosten des Unfalles persönlich haftbar gemacht werden, wenn im Blut THC nachgewiesen wurde

Regress: Bei einem Unfall mit Schadenfolge muss die Versicherung zwar für den Schaden aufkommen (zum Beispiel Heilungskosten der verunfallten Person und/oder Kosten einer allfälligen Invalidenrente). Doch kann sie Regress auf den Unfallverursacher nehmen, wenn dieser grobfahrlässig gehandelt hat. Wer unter THC-Einfluss (Beispiel 3, evtl. auch Beispiel 2) gefahren ist, muss mit einem solchen Entscheid rechnen.

Kosten: Wenn jemand schwer verunfallt und nicht mehr arbeitsfähig ist, so sind die Kosten dafür schnell im Bereich von 1 bis 1.5 Millionen Franken. 20% davon sind dann 200'000 bis 300'000 Franken! Wer nicht sehr vermögend ist, muss einen solchen Betrag wohl über sein ganzes Leben in monatlichen Raten abstottern.

Achtung: Der extrem tiefe Grenzwert von 1.5/2.14 µg/Liter beim Autofahren kann von den IRM natürlich auch bei anderen Handlungen mit Unfallfolgen herangezogen werden (z.B. bei der Bedienung schwerer Maschinen). So könnte auch in diesen Fällen ein Regress wegen Grobfahrlässigkeit möglich sein. Hierzu haben wir allerdings noch keine Fälle gesehen.

Gegen alle **Verfügungen des STVA** sind Rekurse möglich. Doch muss dafür meistens ein Kostenvorschuss geleistet werden, den man nur zurückerhält, wenn man den Verwaltungsgerichtsprozess gewinnt. Doch das ist unwahrscheinlich. Und auch wenn man gewinnt (dafür gibt es einzelne Beispiele) sind die Anwaltskosten bei rund 5'000 und die IRM-Untersuchungskosten bei 3'000 Franken. Zum Schluss erhält man dafür vielleicht 2'000 Franken Entschädigung...

CANNABIS ALS MEDIKATION: THC, DRONABINOL UND MARINOL

Cannabis kennen die meisten als Genussmittel. Doch schon seit Jahrhunderten wird Hanf auch zu medizinischen Zwecken eingesetzt. Zur Zeit ist in einigen Ländern eine Auflockerung des Gesetzes bezüglich dem medizinischen Einsatz von Cannabisprodukten im Gange.

Auch in der Teilrevision des BetmG in der Schweiz, welche wohl im Jahre 2009 umgesetzt wird, ist eine Verbesserung der rechtlichen Lage zum medizinischen Nutzen von THC vorgesehen. Deshalb soll in diesem Artikel eine Übersicht über medizinische Einsatzmöglichkeiten sowie dazu benötigtes Hintergrundwissen vermittelt werden.

Wirksame Inhaltsstoffe

Rund 500 Inhaltsstoffe der Cannabispflanze wurden bis anhin entdeckt. Viele davon kommen auch in anderen Pflanzen und sogar bei Tieren vor. Sie entfalten jedoch meistens keine oder nur geringe pharmakologische Wirkungen. Einen Teil dieser Inhaltsstoffe machen die Cannabinoide aus. Knapp 70 davon sind bis heute in der Hanfpflanze nachgewiesen worden. Sie lassen sich nach ihrer chemischen Struktur in zehn Gruppen einteilen. Zwei wichtige davon sind die Cannabinoide vom Delta-9-THC-Typ und vom Cannabidiol-Typ. Zur Delta-9-THC-Gruppe gehören insgesamt neun Cannabinoide.

Oftmals befinden sich nur drei bis vier Cannabinoide in relevanter Konzentration in einer Pflanze. Beim Cannabis, welches zu Marihuana oder Haschisch verarbeitet wird, kommt vor allem das Delta-9-THC in hohen Konzentrationen vor (ca. 1 bis 25%). Im Faserhanf dagegen herrscht vorwiegend das Cannabidiol vor.

Delta-9-Tetrahydrocannabinol (THC) ist für die bekannten psychischen aber auch viele arzneiliche Wirkungen verantwortlich. Es wirkt stimmungsaufhellend, muskelrelaxierend, antiepileptisch, brechreizhemmend, appetitsteigernd, antibiotisch, fiebersenkend, den Augeninnendruck senkend, erweitert die Bronchien, beruhigt und lindert Schmerzen.

Das Cannabidiol weist keine psychischen Wirkungen auf. Im Gegenteil, es wirkt in genug hohen Dosen sogar den psychischen Wirkungen des THC entgegen. Weiter wirkt es sedierend, entzündungshemmend, antiepileptisch, anxiolytisch (angstlösend), anti-psychotisch und senkt ebenfalls den Augeninnendruck.

Delta-9-THC und Cannabidiol gehören zu den zwei pharmakologisch wichtigsten Inhaltsstoffen der Cannabispflanze. Daneben gibt es aber auch noch weitere Stoffe, welche medizinisch genutzt werden können, darunter gewisse ätherische Öle und einige Flavonoide.

Wirkung der Cannabinoide im Körper

Die vom Körper selber produzierten Cannabiswirkstoffe, so genannte Endocannabinoide, wirken im menschlichen Körper ähnlich wie die Inhaltsstoffe des Cannabis, wobei die Wirkzeit kürzer ist. 1992 entdeckte man das erste körpereigene Cannabinoid, welches Anandamid genannt wurde. Es leitet sich aus dem Sanskrit-Wort Ananda, was soviel heisst wie Glückseligkeit, und Amid, welches seine chemische Struktur beschreibt, ab. Die Endocannabinoide bilden zusammen mit den Cannabinoid-Rezeptoren das körpereigene Cannabinoidsystem. Dieses ist für eine Reihe von Funktionen zuständig wie zum Beispiel der Regulierung des Appetits, der Wahrnehmung von Sinesindrücken und von Schmerzen oder der Bewegungskoordination.

Cannabinoid-Rezeptoren kommen nicht nur im Gehirn und im Rückenmark vor, sondern auch auf vielen anderen Zellen wie zum Beispiel Zellen von Herz, Darm, Lunge, Harnwegen, Gebärmutter, Hoden, inneren Drüsen, Milz, Blutgefässen und weissen Blutkörperchen.

Endocannabinoide zählen zu den wichtigsten inhibierenden (hemmenden) Botenstoffen. Sie beeinflussen zudem eine Vielzahl weiterer Botenstoffe – darunter sind GABA, Glutamat, Glycin, Noradrenalin, Serotonin, Dopamin, Acetylcholin und Neuropeptide (Enkephaline, Endorphine). Viele der medizinischen Wirkungen von Cannabis sind auf Wechselwirkungen mit diesen Botenstoffen zurückzuführen.

Das Endocannabinoidsystem ist keine feste Grösse. Es verändert sich bei einigen körperlichen Krankheiten. Dies kann sowohl die Menge der Cannabinoide als auch die Rezeptoren betreffen. Bei Schmerzkrankungen nimmt zum Beispiel die Menge des

Definitionen und Erläuterungen

Cannabinoide: Dies sind die eigentlichen Inhaltsstoffe der Hanfpflanze. Im Moment sind etwa 66 spezifische Cannabinoide bekannt.

Cannabinoidrezeptor: Das sind spezifische Bindungsstellen in verschiedenen Körperzellen, an welche Endocannabinoide oder pflanzliche Cannabinoide binden und ihre Wirkung entfalten.

Delta-9-THC: Das pharmakologisch wichtigste Cannabinoid. Es ist für die meisten arzneilichen Wirkungen verantwortlich. THC steht für Tetrahydrocannabinol. Ein anderer Name dafür ist Dronabinol.

Dronabinol: Ein anderer Name für das natürlich vorkommende Delta-9-THC. In Deutschland und Österreich darf es auf einem Betäubungsmittelrezept verschrieben werden. In der Schweiz wird in Sonderfällen eine Bewilligung durch Swissmedic gegeben.

Endocannabinoid: Die vom Körper selber hergestellten (endogenen) Cannabinoide. Sie wirken ähnlich wie die exogen zugeführte Cannabinoide der Hanfpflanze.

Marinol: Ein synthetisch hergestelltes Dronabinol-Präparat in Kapselform. Marinol darf in Deutschland aus den USA importiert werden.

Anandamids in einigen Hirnregionen zu, um die Schmerzen zu lindern. Das Cannabinoidsystem passt sich also bei krankhaften Veränderungen an, um die Störung wieder auszugleichen.

Nebst den Cannabinoid-Rezeptoren-Wirkungen gibt es aber noch weitere Mechanismen, durch welche Cannabinoide ihre Wirkungen entfalten können. Bekannt ist, dass Cannabinoide, wie auch die Vitamine C und E, freie Radikale einfangen können und somit gegen Zellschäden vorbeugen können. Auch einige Abbauprodukte weisen heilende Eigenschaften auf. So zum Beispiel die THC-Carbonsäure (THC-COOH). Dies ist jene Substanz, welche im Urin bei Verdacht auf Cannabiskonsum nachgewiesen wird.

Auflistung bisheriger möglicher Einsatzmöglichkeiten von Cannabis/THC:

Übelkeit und Erbrechen: Krebschemotherapie, HIV/Aids, Hepatitis C, Schwangerschaftserbrechen, Übelkeit bei Migräne

Appetitlosigkeit und Abmagerung:

HIV/Aids, Krebserkrankung, Hepatitis C

Spastik: Muskelkrämpfen und -verhärtungen, Multipler Sklerose, Querschnittslähmungen, Spastik nach Schlaganfall, Spannungskopfschmerzen, Verspannungen der Rückenmuskulatur

Bewegungsstörungen: Tourette-Syndrom, Dystonie, gewisse Dyskinesien bei der Parkinsonkrankheit und der Schizophrenie

Schmerzen: Migräne, Cluster-Kopfschmerzen, Phantomschmerzen, Neuralgien (Nervenschmerzen), Menstruationsbeschwerden, Parästhesien (Kribbeln, Ameisenlaufen) bei Zuckerkrankheit oder Aids, Hyperalgesie, Schmerzen infolge von verspannter Muskulatur oder Muskelkrämpfen, Arthrose, Arthritis, Colitis ulcerosa, Restless-Legs-Syndrom, Fibromyalgie

Allergien: Asthma, Hausstauballergien, Heuschnupfen

Juckreiz: Juckreiz bei Lebererkrankungen, Neurodermitis

Entzündungen: Asthma, Arthritis, Colitis ulcerosa, Morbus Crohn, Neurodermitis

Psychische Erkrankungen: Depressionen, Angststörungen, bipolare Störungen, posttraumatische Belastungsstörungen, Hyperaktivität, ADHS, Impotenz, Alkoholismus, Opiatabhängigkeit, Schlafmittelabhängigkeit, Schlaflosigkeit, Autismus, verwirrtes Verhalten bei der Alzheimerkrankheit

Überproduktion von Magensäure: Magenschleimhautentzündungen

Erhöhter Augeninnendruck: Glaukom (grüner Star)

Weitung der Bronchien: Asthma, Luftnot bei weiteren Atemwegserkrankungen

Weitere Erkrankungen: Epilepsie, Förderung der Wehentätigkeit bei der Geburt, Schluckauf, Bluthochdruck, Tinnitus (Ohrgeräusche)

Sie besitzt ähnliche Eigenschaften wie das Aspirin, wirkt also entzündungshemmend und schmerzlindernd.

Anwendungsgebiete

Es existiert eine ganze Reihe von möglichen medizinischen Störungsbildern, bei welchen Cannabis angewendet werden kann (siehe grüner Kasten). Zu all diesen Erkrankungen bestehen jedoch schon erprobte Medikamente. Allerdings wirken diese nicht bei allen Patienten oder haben bei einigen starke Nebenwirkungen zur Folge. So zum Bei-

spiel kann es bei Opiaten (Morphium) zu Übelkeit oder Verstopfung kommen. Oft werden deshalb Cannabispräparate zusammen mit anderen Medikamenten angewendet, damit dessen Dosis reduziert werden kann. Bei den genannten Opiaten werden deren schmerzhemmenden Effekte durch Dronabinol verstärkt. Zudem wirkt Dronabinol der Übelkeit, welche durch Morphinum ausgelöst werden kann, entgegen. Doch nicht alle Medikamentenkombinationen sind sinnvoll (siehe Artikel im nächsten Legalize it!). Schwerwiegende oder gar lebensbedrohliche Wechselwirkungen werden für Cannabis jedoch nicht beschrieben. Häufig werden Einzeldosen von 2.5 bis 15mg THC eingesetzt. Die Wirkung hält je nachdem zwischen 3 bis 12 Stunden an, was dazu führt, dass Cannabispräparate 2- bis 4-mal täglich angewendet werden müssen.

Vielfältige Wirkungen

Meistens wirkt Cannabis nicht nur auf ein einzelnes Symptom, sondern auf mehrere Symptome zugleich. Zum Beispiel profitieren Aids-Patienten zugleich von der Angst, Schmerz und Übelkeit reduzierenden Wirkung, als auch von dem appetitsteigernden Effekt. Trotz der Vielzahl an möglichen Einsatzgebieten, werden bis heute weltweit nur drei Indikationen von den Zulassungsbehörden akzeptiert. In den USA wird Marinol eingesetzt zur Behandlung von Übelkeit und Erbrechen bei der Krebschemotherapie und gegen die Appetitlosigkeit bei Aids-Patienten. In Kanada wird Sativex (Cannabisextrakt in Sprayform) eingesetzt zur Behandlung von neuropathischen Schmerzen bei Multipler Sklerose.

In anderen Ländern ist Dronabinol/THC nicht als Medikament für bestimmte Erkrankungen zugelassen, darf jedoch vom Arzt verschrieben werden.

Rechtliche Lage

Sofern ein psychischer Effekt ausgeschlossen werden kann, ist die arzneiliche Verwendung von Hanf/THC zulässig. Die rein medizinische Verwendung von Cannabis wird oftmals toleriert. Dronabinol darf mit einer Bewilligung der Gesundheitsbehörden verwendet werden. Im Jahre 2009 kommt es wohl zu einer Teilrevision des BetmG, in welcher auch der medizinische Umgang mit Hanfprodukten neu geregelt wird.

Adressen und Bezugsquellen

Internetseite ACM und IACM:

www.cannabismed.org

E-Mail: info@cannabismed.org

Kontakt Schweiz: Dr. pharm. Manfred Fankhauser, Bahnhof Apotheke, Dorfstrasse 2, 3550 Langnau, Telefon 034 402 12 55

Der Autor dieses Artikels ist zu erreichen unter medizin@hanflegal.ch.

Erstes Mitgliederangebot: Der Vapman für 125 statt 170 Franken!

Wir wollen das Verdampfen fördern

Das Verdampfen liegt uns ja schon seit ein paar Jahren am Herzen. Mitglieder können bei uns verschiedene Verdampfer anschauen und ausprobieren. Um dem Verdampfen eine grössere Verbreitung zu ermöglichen, haben wir uns entschlossen, ein solches Gerät für unsere Mitglieder ins Angebot aufzunehmen. Wir konnten eine gute Vereinbarung mit dem Hersteller des Vapman schliessen, der uns das Gerät für unsere Mitglieder günstig zur Verfügung stellt. Weitere Informationen zum Vapman gibt es unter www.vapman.com oder auch bei uns im Büro. Bitte Termin abmachen: li@hanflegal.ch oder 079 581 90 44

Wieso verdampfen?

Beim Verdampfen werden die Wirkstoffe aus dem Pflanzenmaterial gelöst, ohne dass es zu einer Verbrennung kommt. Damit werden fast alle Schadstoffe, die ja erst durchs Anzünden entstehen, vermieden. Ausserdem ist der Geschmack absolut sauber wahrnehmbar – er wird durch keinerlei Verbrennungsabgase gestört. Und schliesslich ist die Effizienz um Faktoren höher als beim Rauchen. Unserer Meinung nach also ein sehr guter Schritt, um die Lunge zu schonen und erst noch Geld zu sparen.

Was ist das Angebot?

Der Vapman ist der kleinste funktionsfähige Verdampfer auf dem Markt – und der günstigste dazu. Er wird in Biel hergestellt. Ein Set besteht aus dem Vapman, der Gebrauchsanleitung, drei Ersatzsieben und einem speziellen Jetfeuerzeug. Wir kennen dieses Gerät seit acht Monaten und es hat sich bei vielen Aktiven durchgesetzt. Deshalb können wir es guten Gewissens empfehlen – der Vapman funktioniert, ist stabil und praktisch.

Mitgliederpreis

Der Normalpreis für das Set beträgt 170 Franken. Wir können unseren Mitgliedern das Set für 125 Franken anbieten (bei Abholung) oder für 135 Franken (inkl. Versand). Wir hoffen, dass viele Mitglieder von diesem neuen Angebot profitieren können. Die Anzahl Vapmans, die wir zu diesem Preis verkaufen können, ist beschränkt – deshalb bitte rasch bestellen. Die Kontaktmöglichkeiten findest du in der Fusszeile unten.

die letzte Seite: adressliste und impressum

Folgende Organisationen und Firmen unterstützen unsere Arbeit. Die Liste ist nach Postleitzahlen sortiert.

2000

R&R element GmbH
Champagneallee 25
2502 Biel
032 341 30 06
079 669 37 10
www.vapman.com

3000

Growland / Hanflädli
Herrengasse 30
3011 Bern
031 312 52 01

Schweizer Hanf-Koordination
Monbijou-Strasse 17
3011 Bern
031 398 14 44

5000

Hanfmuseum
Bruggerstrasse 28
5507 Mellingen
079 765 58 45

6000

Artemis
Postfach 2162
Murbacherstrasse 37
6002 Luzern
041 220 22 22
www.artemis-gmbh.ch,
contact@artemis-gmbh.ch

Paradise FM
Baselstrasse 36
6003 Luzern
041 240 06 01

7000

Rollingpapers
Hasensprungstrasse 17
7430 Thusis
081 651 06 01

8000

Ananda City
Zwinglistrasse 23
8004 Zürich
044 242 45 25

Tamar Hemp'n'Stuff
Technikumstrasse 38
8400 Winterthur
052 212 05 12

Interkop
Wydenweg 22
8408 Winterthur
052 222 72 22

Zum grünen Stern
Breitlandenberg
8488 Turbenthal
052 385 28 59

9000

Chrut und Rüepli-Gardening
Grow & Head Shop, Lager
Buhofstrasse 37
9424 Rheineck
www.chrutundruebli.ch
info@chrutundruebli.ch

Hemag Nova AG
Grosshandel Papers und
Rauchzubehör
9507 Stettfurt
052 366 31 31
www.hemagnova.ch

Will deine Organisation hier erscheinen?

Für 200 Franken im Jahr kann deine Firma Firmenmitglied werden und erscheint dann ein Jahr lang auf dieser Liste. Bei Vereinen ist auch eine Austauschmitgliedschaft möglich. Telefon 079 581 90 44 oder li@hanflegal.ch geben Auskunft.

Impressum Magazin Legalize it! Ausgabe 39, Frühling 2007

Herausgeber

Verein Legalize it!
Postfach 2159, 8031 Zürich

Telefone

044 272 10 77 (sicher freitags 14.00
bis 18.30 Uhr, sonst unregelmässig)
079 581 90 44 (Montag bis Freitag,
wann immer möglich)

Internet

www.hanflegal.ch, li@hanflegal.ch

Redaktion

Sven Schendekehl, sven@hanflegal.ch
(Artikel, Finanzen, Layout, Mitglieder-
events, Recht, Sekretariat)

Fabian Strodel, fabian@hanflegal.ch
(Finanzen, Internet/Webauftritt,
IT, Korrekturen)

Redaktionstreffen

Jeden Freitag, 19.30 Uhr,
Quellenstrasse 25, 8005 Zürich.
Mitglieder sind hanfig dazu eingeladen.
Ab 18 Uhr ist unser Büro geöffnet.

Ferien

In den Ferien ist unser Büro nicht
besetzt. Wir können dann keine Rechts-
beratungen und keine Redaktionstreffen
durchführen. Die nächsten Ferien fin-
den am 30. März (CannaTrade in Bern),
am 6. April (Karfreitag) und am 18. Mai
(Freitag nach Auffahrt) statt.

Auflage

300 Exemplare
(plus Nachdrucke)

Erscheinen

Vier Ausgaben pro Jahr

Druck

Eigendruck

Abonnement

20 Franken pro Jahr

Mitgliedschaft

50 Franken pro Jahr

Firmenmitgliedschaft

200 Franken pro Jahr

Postkonto

87-91354-3: Spenden ermöglichen
uns weitere Taten

Legalize it!

Unser Archiv und alles Aktuelle auf:
www.hanflegal.ch